

**Zweite Änderungssatzung der „Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb
Konservatorium Georg Philipp Telemann“, vom 22.04.2010
(veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg
Nr. 24/2010, S. 544)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Seite 288, 239) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am mit Beschluss-Nr..... folgende zweite Änderungssatzung für den Eigenbetrieb Konservatorium beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 7 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,“

Artikel 2

§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich des Betriebsleiters,
9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz.

(3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.“

Artikel 3

§ 14 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.“

Artikel 4

§ 15 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.“

Artikel 5

Diese zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel